

---

## S 8/5 AL 862/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sperrzeit wichtiger Grund Trainingsmaßnahme Wiederholung Objekt staatlichen Handelns Förderungsfähigkeit merkbar Verbesserung der Eingliederungsaussichten Wirtschaftlichkeit Sparsamkeit
Leitsätze	<p>Der Arbeitslose hat einen wichtigen Grund im Sinne des <a href="#">§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGB 3</a> zur Ablehnung der Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme, wenn es sich um die teilweise Wiederholung einer zuvor wegen Arbeitsaufnahme abgebrochenen Trainingsmaßnahme handelt. Der Arbeitslose würde sonst zum Objekt staatlichen Handelns gemacht. Ein Arbeitsloser ist nicht verpflichtet, an jeder beliebigen Trainingsmaßnahme teilzunehmen. Es muss sich um eine im Sinne der <a href="#">§§ 48, 49 SGB 3</a> förderungsfähige Trainingsmaßnahme handeln.</p> <p>Die Maßnahme muss geeignet und angemessen sein, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen merkbar zu verbessern (vgl. HLSG 9.8.2000 - <a href="#">L 6 AL 166/00</a>; unklar a.M. LSG Rheinland-Pfalz 25.4.2002 - <a href="#">L 1 AL 50/01</a>).</p> <p>Die Förderung von Trainingsmaßnahmen, die prognostisch nur eine geringfügige Verbesserung der Eingliederungsaussichten versprechen,</p>

---

Normenkette

verstößt gegen den Grundsatz der  
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.  
SGB 3 [§ 144](#)  
SGB 3 [§ 48](#)  
SGB 3 [§ 49](#)  
SGB 3 [§ 7](#)

### 1. Instanz

Aktenzeichen  
Datum

S 8/5 AL 862/03  
18.08.2004

### 2. Instanz

Aktenzeichen  
Datum

L 6 AL 216/04  
09.03.2005

### 3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichtes Marburg vom 18. August 2004 sowie der Bescheid der Beklagten vom 15. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2003 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers beider Instanzen zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Es geht in dem Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit einer Sperrzeit von drei Wochen (5. bis 25. August 2003) wegen der Weigerung des Klägers an der Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme.

Der 1952 geborene Kläger hat nach seinen Angaben über den zweiten Bildungsweg die mittlere Reife abgelegt und war sodann in verschiedenen Berufen tätig. Von Januar 1984 bis Dezember 1985 absolvierte er eine Ausbildung zum Schreiner und bestand im Januar 1986 die Gesellenprüfung. Im März 1992 legte er die Ausbildereignungsprüfung ab. Er war Miteigentümer eines Transportunternehmens in B-Stadt, Betreuer in einer Kindertagesstätte, Miteigentümer eines regionalen Kulturzentrums in Spanien, arbeitete als Schreiner in verschiedenen Betrieben, war ca. drei Jahre in Nicaragua berufstätig, arbeitete zwei Jahre als Ausbilder und Werkstattleiter im Bereich Schreinerei für sozial benachteiligte Jugendliche; seit 1996 führte er Holzprojekte mit jungen Leuten in der Berufsorientierung und ABH (ausbildungsbegleitende Hilfen) bei "Arbeit und Bildung" in M-Stadt durch und war Kursleiter an der Volkshochschule (VHS) für Spanisch. Von Oktober 1994 bis März 2001 studierte der Kläger

---

Ethnologie mit den Nebenfächern Pädagogik, Soziologie, Hispanistik. Im März 2001 erlangte er den Grad eines Magisters mit der Gesamtnote "gut". Der Kläger war zuletzt vor dem hier streitigen Zeitraum vom 6. Mai 2002 bis zum 14. Juni 2003 als Angestellter bei dem Landkreis K-Stadt im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme (25 Stunden wöchentlich) beschäftigt. Er reorganisierte in dieser Zeit erfolgreich den Bereich Sprachen bei der Volkshochschule K-Stadt. Das letzte Bruttomonatseinkommen betrug ca. Euro 1.660,-. Ab 15. Juni 2003 bezog der Kläger Arbeitslosengeld in Höhe von wöchentlich Euro 182,35 (Bemessungsentgelt Euro 395,- wöchentlich, Leistungsgruppe B, Kindermerkmal 1, Anspruchsdauer 180 Tage). Mit Schreiben vom 18. Juni 2003, das in den Verwaltungsakten nicht enthalten ist, bot die Beklagte dem Kläger eine Trainingsmaßnahme "Fit für den Job" bei dem Trainer "Müller - Der Baustein für Ihre Bildung" ab 30. Juni 2003 (Dauer 8 Wochen) an. Der Kläger widersprach dem Angebot u.a. mit der Begründung, dass diese Trainingsmaßnahme für ihn nicht relevant sei. Seit über 10 Jahren sei er als Honorarkraft bei Beschäftigungsfirmen aktiv und leite u.a. ABH und Berufsorientierungsmaßnahmen, so dass er den Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber ähnliche Inhalte vermittelt habe. Leider sei hier keine feste Stelle in Aussicht. Außerdem habe er eine Maßnahme von 25 Wochenstunden absolviert und damit schon gezeigt, dass er mit seinem 4-jährigen Sohn organisationsfähig sei. Auch würde das Praktikum in eine Zeit fallen, in der er von der VHS K-Stadt für die Sommersprachkurse als Sprachlehrer für Spanisch vorgesehen sei. Er sei sich sehr wohl bewusst, dass er dann für diese Zeit keine Leistungen des Arbeitsamtes in Anspruch nehmen könne. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2003 verwarf die Beklagte den Widerspruch als unzulässig, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine Information gehandelt habe. Der Kläger begann sodann die Trainingsmaßnahme. Per e-Mail vom 1. Juli 2003 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass die Trainingsmaßnahme eine Zumutung sei. Er sitze als einziger Mann zwischen lauter Frauen, die, außer einer Frau, alle aus einem anderen Bereich kämen. Es sei für ihn völlig unsinnig, auf dieser Basis in eine Gruppenarbeit einzusteigen. Er habe die Sache heute seinem Anwalt übergeben, der sich bei dem Arbeitsamt melden werde. Mit e-Mail vom 15. Juli 2003 wies der Kläger darauf hin, dass er ab 21. in seinem neuen Job sitze, aber leider nur für zwei Wochen. Auf das Schreiben seines jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 17. Juli 2003 mit der Bitte um Mitteilung des Sinnes gerade dieser Maßnahme, teilte die Beklagte mit Schreiben vom 24. Juli 2003 mit, da der Kläger sich wegen der Betreuung seines Kindes nur für Teilzeitstellen zur Verfügung gestellt habe, nehme er ab 30. Juni 2003 an einer Trainingsmaßnahme für Teilzeitarbeiter in der Zeit von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr teil. Die Trainingsmaßnahme solle die Selbstsuche des Klägers sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen. Ab 21. Juli 2003 meldete sich der Kläger bei der Beklagten ab und am 4. August 2003 erneut arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Mit Bescheid vom 15. September 2003 bewilligte die Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld ab 2. August 2003 für 144 Tage. Ausweislich eines Beratungsvermerkes wurde der Kläger am 4. August 2003 aufgefordert, am 5. August 2003 die unterbrochene Trainingsmaßnahme fortzusetzen. Der Kläger weigerte sich aus inhaltlichen Gründen. Laut

---

Beratungsvermerk vom 6. August 2003 beschwerte der Klager sich uber die schikanolle Behandlung. Der Kindergarten sei zur Zeit geschlossen und die Betreuung seines Kindes nicht sichergestellt. Eine am 8. August 2003 ausgestellte Arbeitsunfahigkeitsbescheinigung bescheinigte Arbeitsunfahigkeit vom 6. bis 16. August 2003. Mit Bescheid vom 15. September 2003 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 5. bis 25. August 2003 unter Hinweis auf § 144 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB 3) fest. Die Teilnahme an der Manahme sei dem Klager zuzumuten gewesen. Es sei auch nicht zu erkennen gewesen, dass der Klager fur sein Verhalten einen wichtigen Grund gehabt habe. Hiergegen hat der Klager am 6. Oktober 2003 Widerspruch eingelegt mit der Begrundung, dass die Manahme ihm nicht zumutbar gewesen sei, da sie fur ihn nicht geeignet gewesen sei. Die Kursinhalte seien ihm samtlich bekannt gewesen. Er habe die von ihm vor dem Kurs erstellten Bewerbungsunterlagen der Dozentin vorgelegt, die ihm keine Verbesserungsvorschlage machen konnen. Mit seinen Bewerbungsunterlagen habe er zahlreiche Bewerbungen durchgefuhrt und auch positive Reaktionen erhalten, nur leider bisher keine Stelle erlangen konnen. Er besitze umfangreiche Computerkenntnisse, die weit uber das hinausgingen, was in der Manahme vermittelt worden sei. Er habe mit dem zustandigen Arbeitsvermittler, Herrn L., uber die Eignung der Trainingsmanahme gesprochen. Dieser habe ihm jedoch lediglich gesagt, er habe Weisung, jeden in den Kurs zu schicken. Auerdem habe er bereits die ersten drei Wochen dieses Kurses besucht. Dann habe er die Arbeitsstelle als Sprachlehrer erhalten. Anstatt ihn nunmehr im August die vierte Woche dieses Kurses besuchen zu lassen, habe er erneut die erste Woche des Kurses wiederholen sollen. Daraus sei zu ersehen, dass die Manahme als Repressalie fur ihn gedacht sei. Eine Teilnahme sei ihm auch wegen der Erkrankung vom 6. bis 16. August 2003 nicht moglich gewesen. Eine weitere Einladung vom 9. Oktober 2003 des Klagers zur Trainingsmanahme bei M. (ab 20. Oktober 2003) wurde zunachst zuruckgestellt. Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2003 wies die Beklagte den Widerspruch u.a. mit der Begrundung zuruck, ein wichtiger Grund zur Nichtteilnahme sei nicht vorgetragen worden und auch nicht erkennbar. Die Manahme sei sinnvoll und notwendig gewesen. Die Trainingsmanahme solle u.a. als Instrument der Berufs- und Tatigkeitsorientierung auch dazu fuhren, dass der Arbeitnehmer eine realistische Einschatzung seines Wertes und seiner Chancen auf dem Arbeitsmarkt finde. Die Manahme solle die Selbstsuche, sowie die Vermittlung auf einen Arbeitsplatz durch Bewerbungstraining und Beratung uber Moglichkeiten der Arbeitsplatzsuche unterstutzen. Hiergegen hat der Klager am 28. November 2003 Klage erhoben, mit der er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und vertieft hat. Ohne weitere Ermittlung â insbesondere auch nicht zu den Inhalten der streitbefangenen Trainingsmanahme â wies das Sozialgericht Marburg die Klage mit Urteil vom 18. August 2004 ab. In der Begrundung wird ausgefuhrt, ein Arbeitsloser konne erst dann beurteilen, ob er uber alle Kenntnisse bereits verfuge, die in einer Trainingsmanahme vermittelt wurden, wenn er diese in voller Lange durchlaufen habe. Auch die Argumentation des Klagers, er habe ein abgeschlossenes Studium der Ethnologie sowie eine Ausbildung zum Schreiner fur Restaurierungsarbeiten, konne zu keinem anderen Ergebnis fuhren. Zuerst sei fraglich, ob der Klager eine abgeschlossene Ausbildung zum Schreiner habe, da ublicherweise vollstandige Ausbildungen in Handwerksberufen drei Jahre

---

---

dauerten und der Klager eine Ausbildung von zwei Jahren angegeben habe. Einen Gesellenbrief habe der Klager nicht vorgelegt. Die vom Klager vorgelegte Urkunde ber den Grad eines Magisters sage nichts ber die Fahigkeit des Klagers im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln und man konne daraus auch nicht schließen, ob und in welchem Umfang er beispielsweise Bewerbungsschreiben nach den heute galtigen Mastaben anfertigen konne. Moglicherweise beruhe der bisherige Misserfolg des Klagers auf Mangeln seiner Bewerbungen in Stil, Form und Inhalt. Aus dem detaillierten Lebenslauf sei nicht zu entnehmen, dass er in den letzten Jahren einen Lehrgang oder eine Manahme durchlaufen habe, in der ein Bewerbertraining bzw. das Abfassen von Bewerbungsschriften vermittelt worden seien. Von daher sei die dem Klager zugedachte Trainingsmanahme geeignet und zumutbar gewesen, um Fertigkeiten zu erlernen und ihn fit fur den Job zu machen. Die Argumentation und das Verhalten des Klagers seien vollig unverstandlich, zumal er Leistungen in Form von Arbeitslosengeld bei der Beklagten beantragt habe. Es sei jedem Arbeitslosen grundsatzlich zuzumuten, zumindest einmal eine Trainingsmanahme zu durchlaufen, um die Voraussetzungen fur finanzielle Leistungen zu schaffen, denn die finanziellen Leistungen wurden durch Beitrage der Versichertengemeinschaft aufgebracht. Gegen das am 27. August 2004 zugestellte Urteil hat der Klager am 27. September 2004 Berufung eingelegt. Der Klager tragt vor, das Sozialgericht habe sich lediglich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ihm die Manahme zumutbar gewesen sei. Eine rechtmaige Manahme liege jedoch nach [ 48 Abs. 1 SGB 3](#) nur dann vor, wenn sie geeignet und angemessen gewesen sei, seine Eingliederungsaussichten zu verbessern. Insoweit seien ihm weder im Verwaltungsverfahren noch im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen entsprechende Informationen gegeben worden. Weder die Leistungsakten noch die Ausfuhrungen der Beklagten gaben Hinweise darauf, welche Umstande die Trainingsmanahme fur ihn als geeignet erscheinen lieen. Das Sozialgericht habe sich zwar mit seinen Kenntnissen und Fahigkeiten auseinandergesetzt. Die Abwugung der Kenntnisse und Fahigkeiten des Klagers mit den im Kurs vermittelten Fahigkeiten konne jedoch nur fehlgehen, da dem Sozialgericht gar keine Kenntnisse darber vorgelegen hatten, was Inhalt des Kurses gewesen sei. Damit sei die vom Gericht vorgenommene Wertung rein hypothetisch und vom Ergebnis her begrundet. Zwar sei dem Sozialgericht Marburg zuzustimmen, dass der Abschluss eines Universitatsstudiums nichts ber die Fahigkeit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln aussage. Jedoch habe er mit der Klage eine Bescheinigung ber den Erwerb von HTML-Kenntnissen vorgelegt. Hierbei handle es sich um eine Programmiersprache, die berwiegend zur Programmierung von Internetseiten verwendet werde. Seine Fahigkeiten im Umgang mit Computern gingen weit ber die reine Benutzung hinaus. Unbercksichtigt sei auch geblieben, dass er nach der zweiwochigen Unterbrechung erneut eine Woche des Kurses habe absolvieren sollen, an der er bereits teilgenommen habe und deren Inhalt ihm bereits bekannt gewesen sei. Soweit sich das Sozialgericht ber die moglichen Ursachen des Misserfolges seiner Bewerbungen uere, handle es sich um reine Spekulationen. Es sei der Beklagten bekannt, dass er mehrfach zu personlichen Bewerbungsgesprachen eingeladen worden sei. Insoweit sei auch nicht von einem Misserfolg der Bewerbungen zu sprechen.

---

---

Der Klager beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichtes Marburg vom 18. August 2004 sowie den Bescheid  
der Beklagten vom 15. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides  
vom 30. Oktober 2003 aufzuheben

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurckzuweisen.

Die Beklagte trgt vor, die Trainingsmanahme solle u. a. als Instrument der  
Berufs- und Tchtigkeitsorientierung auch dazu fhren, dass der Arbeitnehmer  
eine realistische Einschtzung seines Wertes und seiner Chancen auf dem  
Arbeitsmarkt finde. Die Manahme solle die Selbstsuche sowie die Vermittlung in  
Arbeit durch Bewerbungstraining und Beratung ber die Mglichkeiten der  
Arbeitsplatzsuche untersttzen. Unter Bercksichtigung dieser Kriterien sei die  
angebotene Manahme zur beruflichen Eingliederung des Klagers sinnvoll und  
notwendig. Der Hinweis des Klagers auf [ 95 SGB 3](#) gehe fehl, da diese Regelung  
im Jahr 2003 nicht mehr in Kraft gewesen sei. Die Tatsache, dass dem Klager fr  
die Zeit vom 6. bis 16. August Arbeitsunfhigkeit bescheinigt worden sei, sei  
vorliegend nicht relevant. Magebend sei vielmehr, dass der Klager die  
Teilnahme an der Manahme bereits am 4. August 2003 und nochmals mit  
Schreiben vom 5. August 2003, das bei der Beklagten am 5. August 2003  
eingegangen sei, abgelehnt habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der  
beigezogenen Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten ergnzend Bezug  
genommen.

Das Gericht hat die Manahmeakte beigezogen, aus der sich ergibt, dass es sich  
bei beiden Trainingsmanahmen um identische Manahmen desselben  
Bildungstrgers handelt.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung, [ 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)  
ist zulssig und begrndet. Im Einverstndnis mit den Beteiligten konnte der  
Berichterstatter anstelle des Senats entscheiden, [ 155 Abs. 3 und 4 SGG](#). Das  
angefochtene Urteil des Sozialgerichtes Marburg vom 18. August 2004 sowie der  
Bescheid der Beklagten vom 15. September 2003 in der Gestalt des  
Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2003 waren rechtswidrig und daher  
aufzuheben. Durch die Weigerung des Klagers, ab 5. August 2003 an der  
Wiederholung der von ihm zuvor schon drei Wochen lang besuchten  
Trainingsmanahme teilzunehmen, ist keine Sperrzeit eingetreten. Nach [ 144  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB 3](#) tritt eine Sperrzeit ein, wenn sich der Arbeitslose, ohne  
fr sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, trotz Belehrung ber die  
Rechtsfolgen geweigert hat, an einer Trainingsmanahme teilzunehmen (Sperrzeit  
wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmanahme). Ein wichtiger  
Grund des Klagers zur Ablehnung des Einstiegs in die Trainingsmanahme ab 5.  
August 2003 bestand bereits darin, dass die Beklagte von dem Klager verlangte,

---

die Wochen zwei und drei einer ausweislich der Maßnahmen identischen Maßnahme zu wiederholen. Die Beklagte hat hierfür keine Begründung gegeben. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger die Inhalte der ersten drei Wochen nicht verstanden haben könnte und deshalb eine Wiederholung angezeigt gewesen sein könnte. Der einzige erkennbare Grund scheint für die Beklagte gewesen zu sein, den Kläger möglichst schnell nach der kurzen Zeit der Tätigkeit als Feriensprachlehrer erneut in eine Trainingsmaßnahme hinein zu bringen. Damit wäre der Kläger jedoch in unerlaubter Weise zum Objekt staatlichen Handelns geworden, anstatt die besondere Situation des Klägers mit der vorhergehenden Trainingsmaßnahme angemessen zu berücksichtigen. Bereits aus diesem Grund waren die angefochtenen Bescheide aufzuheben. Hilfsweise ergibt sich ein weiterer wichtiger Grund des Klägers für eine Ablehnung der Trainingsmaßnahme ab 5. August 2003 aus den dort vermittelten Inhalten. Ein Arbeitsloser ist nicht verpflichtet, an jeder beliebigen Trainingsmaßnahme teilzunehmen, vielmehr muss es sich um eine im Sinne der [§§ 48, 49 SGB 3](#) fürderungsfähige Trainingsmaßnahme handeln (vgl. BSG 29.1.2003 – B 11 AL 33/02 R = info also 2003, 227). Denn die Ablehnung einer Trainingsmaßnahme, die nicht den gesetzlichen Voraussetzungen der [§§ 48, 49 SGB 3](#) entspricht, kann nicht den Eintritt einer Sperrzeit auslösen. Da im vorliegenden Fall die Trainingsmaßnahme auf Vorschlag des Arbeitsamtes erfolgte ([§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB 3](#)), war als weitere Voraussetzung der Fürderbarkeit erforderlich, dass die Maßnahme geeignet und angemessen war, die Eingliederungsaussichten des Klägers zu verbessern ([§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB 3](#)). Nach [§ 49 Abs. 2 SGB 3](#) werden Trainingsmaßnahmen gefördert, die 1. die Selbstsuche des Arbeitslosen sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen prüfen, 2. dem Arbeitslosen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern. Nach [§ 49 Abs. 3 SGB 3](#) muss die Dauer der Maßnahme ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des 1. 2. Absatzes 2 Nr. 1 zwei Wochen, 3. Absatzes 2 Nr. 2 acht Wochen nicht überschreiten.

Soweit es also um die von der Beklagten reklamierte Unterstützung der Selbstsuche des Arbeitslosen und seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche oder die Prüfung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Klägers ging, hätte die Trainingsmaßnahme die Dauer von zwei Wochen nicht ohne besonderen Grund (als Abweichung von der Regel) überschreiten dürfen, [§ 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB 3](#). Insoweit hatte der Kläger jedoch bereits drei Wochen der vorhergehenden Trainingsmaßnahme besucht. Eine Fortsetzung der identischen Trainingsmaßnahme ab der zweiten Woche (und damit die Wiederholung der Wochen zwei und drei) konnte dem Kläger deshalb allein mit Inhalten nach [§ 49 Abs. 2 Nr. 1 SGB 3](#) nicht in rechtmäßiger Weise angesonnen werden. Hinsichtlich der Rechtfertigung der zeitlich weitergehenden Maßnahme wäre damit die Vermittlung notwendiger Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erleichterung einer Vermittlung in Arbeit in Bezug auf den Kläger erforderlich

---

gewesen ([Â§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SGB 3](#)). Dabei genÃ¼gt nach Auffassung des erkennenden Senates nicht eine irgendwie geartete geringfÃ¼gige Erleichterung oder Verbesserung der Vermittlungsaussichten, sondern diese muss eine merkbare Verbesserung bedeuten (vgl. Urteil des erkennenden Senates 9.8.2000 â [L 6 AL 166/00](#) = info also 2001, 209, soweit das LSG Rheinland-Pfalz 25.4.2002 â [L 1 AL 50/01](#) = juris KSRE059091305 â eine Gegenposition einzunehmen meint, verkennt es die Bedeutung). Die FÃ¼rderung von TrainingsmaÃnahmen, die prognostisch nur eine geringfÃ¼gige oder unwesentliche Verbesserung der Eingliederungsaussichten versprechen, verstÃ¼Ãt bereits gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB 3](#)). Als besonderen Fall eines VerstoÃes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nennt das Gesetz die NichtberÃ¼cksichtigung der FÃhigkeiten der zu fÃ¼rdernden Person ([Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB 3](#)). Eine Verbesserung der Eingliederungsaussichten ist nach der MaÃnahmeakte auf den KlÃ¤ger bezogen nicht in mehr als geringfÃ¼gigem Umfang zu erkennen. So erscheint es schon sehr bedenklich, als entscheidendes Zugangskriterium fÃ¼r die streitbefangene MaÃnahme ausschlaggebend auf die zeitliche Beanspruchbarkeit der Arbeitslosen abzustellen und damit neben dem KlÃ¤ger, wie er fÃ¼r die erste TrainingsmaÃnahme schildert, Ã¼berwiegend weibliche Arbeitslose aus frÃ¼heren HalbtagsbeschÃftigungen in dieser TrainingsmaÃnahme unterzubringen, ohne RÃ¼cksicht auf die bisherigen Kenntnisse und FÃhigkeiten dieser Teilnehmerinnen und des KlÃ¤gers. So ist nach den aktenkundigen fundierten EDV-Kenntnissen des KlÃ¤gers (ausweislich des vorgelegten Arbeitszeugnisses vom 16.6.2003) hinsichtlich des Trainingsinhaltes "Internetrecherche" (15 Stunden von 100 Theoriestunden) nicht zu erkennen, wodurch die vorhandenen Kenntnisse und FÃhigkeiten des KlÃ¤gers hÃtten verstÃrkt werden kÃnnen. Gleiches gilt fÃ¼r den Trainingsinhalt "Kommunikation, GesprÃchsfÃ¼hrung" (25 Stunden von 100 Theoriestunden) unter BerÃ¼cksichtigung der vielfÃltigen beruflichen und nebenberuflichen TÃtigkeiten des KlÃ¤gers (vgl. nur vorgelegtes Zeugnis der Ausbildereignung vom 11.3.1992 sowie die vom KlÃ¤ger seit 1996 abgehaltenen Kurse in der Berufsorientierung und ausbildungsbegleitenden Hilfen bei dem TrÃ¤ger "Arbeit und Bildung" in M-Stadt). Soweit es um die sog. Projektphase (30 Stunden von 100 Theoriestunden) geht, in der die "detaillierte Analyse aller potenzieller Arbeitgeber und der sich daraus abzuleitenden MÃglichkeit der Bewerbung bzw. der Arbeitsaufnahme der Teilnehmer" (so die MaÃnahmekonzeption) vorgesehen ist, fÃllt diese unter [Â§ 49 Abs. 2 Nr. 1 SGB 3](#) und darf zusammen mit den weiteren Inhalten nach [Â§ 49 Abs. 2 Nr. 1 SGB 3](#) entsprechend [Â§ 49 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB 3](#) in der Regel die Gesamtzeit von zwei Wochen nicht Ã¼berschreiten. Gleiches gilt fÃ¼r den weiteren MaÃnahmeinhalte "PersÃnliche Profilanalyse/Bewerbungstraining", die mit 30 Stunden angesetzt ist. Es konnte der KlÃ¤ger deshalb auch aus diesen GrÃ¼nden nicht in zumutbarer Weise verpflichtet werden, ab dem 5. August 2003 an der streitbefangenen TrainingsmaÃnahme teilzunehmen. Ob es dem KlÃ¤ger mit Hilfe des MaÃnahmetrÃ¤gers gelungen wÃre, eine Praktikumsstelle zu finden, die den FÃhigkeiten des KlÃ¤gers entsprochen hÃtte, war deshalb nicht mehr zu prÃ¼fen. Es war auch nicht die Behauptung des KlÃ¤gers zu Ã¼berprÃ¼fen durch Vernehmung des zustÃndigen Arbeitsvermittlers L., dieser habe dem KlÃ¤ger gesagt "er habe die Anweisung, jeden in den Kurs zu schicken". Darauf konnte es

---

unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe nicht mehr ankommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 19.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024